

*Am 10. März 1779 zu Konstantinopel zwischen dem  
Reich Russlands und der Osmanischen Pforte ge-  
schlossene Erklärende Konvention.<sup>1, 2</sup>*

*Im Namen des Allmächtigen Gottes.*

Seit dem Abschluss des Vertrages über ewigen Frieden zwischen dem Reich beider Russland und der Osmanischen Pforte zu Caynarca, am 10. Juli 1774, und 1188 seit der Hidschra, haben sich über einige Artikel dieses Vertrages und im Besonderen aus dem Grund der Umwandlung der Tartaren der Krim und anderer in eine freie, unabhängige und Gott alleine unterstellt Macht verschiedene Missverständnisse und Einwände plötzlich ergeben, welche bis zu dem Punkt gelangt sind, die jeweiligen Untertanen des Genusses der Früchte des Friedens zu berauben, welche gute Harmonie sowie Sicherheit sind. Um ein für alle Mal auch unangenehme Unannehmlichkeiten, welche zwischen den beiden Reichen Zwietracht und Feindseligkeiten verursachen können, abzustellen und abzuwenden, ist man vermittelst der mit umfassender Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten der beiden Reiche wechselseitig und freundschaftlich übereingekommen, in Konstantinopel eine neue Verhandlung in der reinen Absicht aufzunehmen, die Zweifel zu klären und auszulegen, ohne den oben genannten Vertrag von Kaynarca zu brechen noch zu ändern. Zu diesem Ende hat Ihre Kaiserliche Majestät, die Stets Erhabene und Sehr Mächtige Kaiserin<sup>3</sup> und Souveränin beider Russland Ihrerseits ausgewählt und mit umfassender Vollmacht ausgestattet: den hohen und noblen ALEXANDER STACHIEFF, Ihren

---

<sup>1</sup> Der hier übersetzte Vertragstext in französischer Übersetzung erschien mit weiteren Nachweisen bei DE MARTENS, *Recueil des Principaux Traités d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc.*, [Band III](#), Göttingen (1791), [S. 349](#).

<sup>2</sup> Die Fußnoten stammen vom Übersetzer.

<sup>3</sup> [KATHARINA II.](#), die Große.

Staatsrat, Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei der Hohen Pforte, Ritter des Polnischen St. Stanislaus Ordens, und die Hohe Pforte<sup>4</sup> hat Ihrerseits ausgewählt: den sehr ehrwürdigen und sehr geschätzten HAGI ABDULRESAC EFFENDI BAHIR, vormals Reis Effendi<sup>5</sup> und Defter Emin<sup>6</sup>, und aktuell Nişancı<sup>7</sup>, welche jeweiligen Minister, indem sie sich durch den Austausch derer umfassenden Vollmachten, nachdem sie diese vorgewiesen, einander gegenübergestellt und in der erforderlichen Form befunden hatten, gebührlich legitimiert haben, die neue Konvention zur Erklärung mit dem folgenden Inhalt festgesetzt, geschlossen, unterzeichnet und mit deren Siegel versehen haben.

#### Art. I.

Man bestätigt durch diese neue Konvention den Vertrag über ewigen Frieden von Kaynarca, zusammen mit dessen beiden Separaten Artikeln, in all dessen Kraft und in all dessen Punkten ohne Ausschluss, einen jeden nach dessen wörtlichem Sinn, als ob der besagte Vertrag hier Wort für Wort in seinem gesamten Umfang eingefügt worden wäre, mit Ausnahme der Artikel, welche man ausdrücklich und genau in den Artikeln der gegenwärtigen Konvention bezeichnet und ausgelegt hat; in Konsequenz woraus der Frieden, die Freundschaft, die Harmonie und die gute Nachbarschaft zwischen den beiden hohen Reichen ohne irgendeine Abänderung noch Unterbrechung ewiglich fortbestehen sollen, und die beiden Reiche verpflichten sich so heilig wie feierlich, ein jedes seinerseits darüber zu wachen, dass keiner ihrer Untertanen irgendetwas unternehmen, geschweige denn bewirken könnte, was dieser heiligen Konvention Abbruch tun, oder ihr schädlich sein könnte.

#### Art. II.

Um den Sinn des Artikels III des Vertrages von Kaynarca klarer und genauer zu machen, stimmt das Reich Russlands, in der Erwägung der Freundschaft, welche zwischen den beiden Reichen herrscht, und, um der Hohen Pforte zu gefallen, zu, dass die Khane

---

<sup>4</sup> ABDÜLHAMID I.

<sup>5</sup> Staatskanzler, Außenminister.

<sup>6</sup> Finanzminister.

<sup>7</sup> Urkundenverfasser am Hof, Siegelbewahrer. Man beachte die bloß scheinbar absteigende Reihenfolge der Bedeutung dieser Ämter!

der Tartaren, nach deren Wahl und Erhebung in diese Würde vermittelst des freien und einhelligen Wunsches der Tartaren, so für deren Seite, als für jene der Völker derer Domination, Gesandte mit Mahzaren<sup>8</sup> zur Hohen Pforte entsenden, welche in Worten gehalten sein werden, die dem Instrument entsprechen, welches man gerade festgelegt hat, um ein für alle Mal als Regel zu dienen, in welchen Mahzaren die Anerkennung des obersten Kalifats der Mohammedanischen Religion in der Person Seiner Hoheit des Grand Seigneur und das Begehr nach Seiner spirituellen Segnung sowohl für den Khan als auch für die Tartarische Nation in der Form einer Sendung eines Segnungsbriefes ausgedrückt sein werden, welcher der freien und unabhängigen Würde eines Souveräns entspricht, der sich zu derselben Religion bekennt wie die Osmanen. Der Kaiserliche Hof Russlands verspricht im Hinblick auf dieselbe Freundschaft und Herablassung gegenüber der Hohen Pforte ferner, sich nichts von dem entgegen zu stellen, was unvermeidlich notwendig für, oder betreffend die Einheit derer Religionen sein kann, und die Hohe Osmanische Pforte verpflichtet sich und verspricht feierlich:

1) Der zivilen und politischen<sup>9</sup> Macht der Tartarischen Khane keinerlei Abbruch zu tun, noch sie, auf welche Weise auch immer es sein möge, unter dem Vorwand des spirituellen Zusammenhangs und Einflusses zu stören, welche genannte Macht ihnen in der Eigenschaft der Souveräne zusteht, welche deren Staaten mit Bezug auf das Weltliche regieren, ohne darüber irgend einer Macht auf Erden Rechenschaft abzulegen.

2) Einem jeden der Khane der Krim, der von der Tartarischen Nation zu jeder legitimen Vakanz<sup>10</sup> frei gewählt und in diese Würde erhoben worden sein wird, ohne die mindeste Schwierigkeit und, ohne irgendeinen Vorwand der Verweigerung zu behaupten, den Segnungsbrief Seiner Hoheit des Grand Seigneur in seiner Eigenschaft des Obersten Kalifen der Mohammedanischen Religion zu übergeben.

3) Niemals auch nur ein einziges Wort der Form der Segnungsbriefe wegzulassen oder zu ändern, betreffs welcher die Osmanische Pforte gegenwärtig zugestimmt hat, dass sie in Zukunft als Schablone und unveränderliche Regel dienen werde.

4) Wie die Hohe Pforte im Friedensvertrag von Kaynarca bereits auf alle ihre weltlichen Rechte über alle Tartarischen Horden,

---

<sup>8</sup> Feierliche schriftliche Erklärungen.

<sup>9</sup> Vgl. damit die Balfour-Erklärung aus 1917!

<sup>10</sup> Daraus folgt, dass verfassungswidrige Regierungswechsel durch Umstürze und dergleichen Grund sein sollten, diesen Brief zu verweigern.

Stämme und Rassen verzichtet hat, verpflichtet sie sich aufs Neue in der gegenwärtigen Konvention, sie niemals, unter welchem Vorwand es auch immer sein möge, zu erneuern, sondern diese Völker als eine freie und unabhängige Nation gemäß dem Inhalt des III. Artikels des oben erwähnten Vertrages zu erwägen und anzuerkennen, welcher Artikel, abgesehen von dem, was in diesem hier ausgesprochen ist, angesehen werden soll, als wäre er hier Wort für Wort wachgerufen worden.

5) Schließlich verpflichten sich die beiden hohen Reiche, falls sich bezüglich der Tartaren irgendein unerwarteter oder in der gegenwärtigen Konvention nicht vorgekehrter Fall ereignen sollte, keine wie immer geartete Maßnahme zu ergreifen, ehe man sich freundschaftlich darüber verständigt hätte.

### Art. III.

Sobald die oben, im zweiten Artikel detaillierte Vereinbarung durch den formellen und seitens der Hohen Pforte einsteils und der Regierung der Tartaren anderenteils übereingekommenen Akt betreffs der Form der Mahzaren der Notifikation der letzteren sowie der Segnungsbriebe, welche Seine Hoheit der Grand Seigneur einer jeden neuen Wahl des Khans erteilen soll, so wie in Hinsicht auf die anderen spirituellen Zeremonien, welche die Tartarische Nation in Zukunft nach der Mohammedanischen Konfession betreffs ihrer Religionsverbundenheit mit der Osmanischen Pforte in Erwägung des Kalifats beobachten und befolgen soll, zu ihrer Perfektion gelangen wird; in diesem Fall und nachdem seitens der beiden Reiche feierliche Erklärungen desselben Inhalts abgegeben worden sein werden, welche die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Seiten unabhängig davon geregelt, unterzeichnet und mit deren Siegeln versehen haben, um für die Zukunft die Form und die Natur der Freiheit und Unabhängigkeit der Tartaren zu bestimmen, verspricht der Kaiserliche Hof Russlands, alle seine Truppen unverweilt zurückzuziehen, nämlich von der Krim und der Insel Taman binnen der Frist von drei Monaten, und von Cuban, wegen ihrer größeren Distanz später, binnen jener von drei Monaten und zwanzig Tagen, oder früher, so es möglich ist, gerechnet vom Tage dieser Konvention, und sie, unter welchem Vorwand auch immer es sein möge, nicht mehr dorthin zu führen, wie die Hohe Pforte sich verpflichtet, dasselbe ihrerseits unverletzlich zu beobachten.

### Art. IV.

Von da an, wenn die Hohe Pforte von der Regierung der Krim informiert worden sein wird, dass die besagten Truppen die Linie von Perekop wirklich überschritten haben werden, und wenn sie, so vonseiten des Khans Schahin Ghirey, als der Tartarischen Nation, neue Gesandte mit den Mahzaren in der festgesetzten Form erhalten haben wird, wird Seine Hoheit der Grand Seigneur in Übereinstimmung mit dem Versprechen, welches er früher und schriftlich dem Kaiserlichen Hof Russlands erteilt hat, Seine Hoheit Schahin Ghirey als Khan gerne anerkennen und ihn in dieser Eigenschaft mit Segnungsbriefen in der Form ausstatten, über welche man übereinkommen ist; wodurch alle Verwirrungen in Bezug auf die Angelegenheiten der Tartaren zur wechselseitigen Zufriedenheit der beiden Reiche abgeschlossen und beendet sein werden.

#### ART. V

Um der Hohen Pforte zu beweisen, dass er ihr keine Hindernisse bereiten will, stimmt der Kaiserliche Hof Russlands zu, von der Zession abzustehen, welche man an die Tartaren hinsichtlich des Gebietes vorgenommen hat, das sich zwischen dem Dnister, dem Bug, der Grenze Polens und dem Schwarzen Meer befindet<sup>11</sup>, von dem die Pforte behauptet, es gehöre zum Territorium von Oczacow; jedoch zu den folgenden Bedingungen:

1) Dass die Hohe Pforte sich ihrerseits mit dem Khan und der Regierung der Krim verstehen und übereinkommen wird, wobei der Kaiserliche Hof Russlands in Anbetracht, dass dieses Gebiet ihnen durch Artikel III des Vertrags zugeeignet wird, verspricht, guten Glaubens und mit Eifer seine guten Dienste zu verwenden, dass der Khan und die Tartarische Regierung gleichfalls guten Willens zustimmen, dieses Gebiet abzutreten; und sich im Vorhinein den Erfolg einbildet, vorausgesetzt, dass die Pforte ihnen den ersten Vorschlag macht, um der Unabhängigkeit der Tartaren im Zeitpunkt deren Einrichtung keinen Abbruch zuzufügen.

2) Um der Ruhe der drei, diesem Gebiet benachbarten Mächte willen verpflichtet sich und verspricht die Hohe Pforte, nachdem sie davon einen hinreichenden Teil genommen haben wird, um den Distrikt von Oczacow in gerader Linie bis zu ihren nächstge-

---

<sup>11</sup> Vgl. dazu die [Karte Europens von 1775](#) bei IEG Mainz, sowie eine der [Ukraine von 1991](#) bei *The University of Texas*.

legenen Staaten zu bilden, den Rest des besagten Gebietes unter ihrem völlig freibleibenden<sup>12</sup> Eigentum zu lassen, ohne irgendwelche Wohnungen oder andere Anlagen welcher Art auch immer, mit Ausnahme der Dörfer und Wohnungen, die sich aktuell dort befinden, von denen die Hohe Pforte dem Kaiserlichen Hof Russlands die Auf-listung der Namen, der Stärke und Qualität der Bewohner mit dem Versprechen überreichen wird, dort keinerlei neue Anlagen oder Wohnsitze zu erlauben, noch Leute ohne Zeugnis zu dulden; zur Er-haltung dieser Dörfer in deren derzeitigem Zustand unterzeichnet der Gesandte Russlands nur *sub spe rati*<sup>13</sup>; und

3) Um jede Auseinandersetzung zwischen den beiden Reichen zu vermeiden, verspricht die Hohe Pforte in Übereinstimmung mit dem zweiten Artikel des Vertrags, die Kosaken von Zaporog an Russ-land für den Fall auszuliefern, dass sie von der Amnestie profitieren wollten, welche ihnen Ihre Majestät die Kaiserin aller Russen in Ih-rem Großmut und Ihrer natürlichen Güte gewährt; andernfalls ver-pflichtet sich die Osmanische Regierung, sie bis diesseits der Donau, so weit vom Schwarzen Meer sie nur können wird, ins Innere des Landes zurückzuziehen.

#### ART. VI

Um in der Zukunft jedes Missverständnis und Bestreiten hin-sichtlich der Schifffahrt zu vermeiden, erklärt man hier, dass die Hohe Osmanische Pforte eine freie Durchfahrt vom Schwarzen Meer in das Weiße und vom Weißen Meer<sup>14</sup> in das Schwarze verspricht, und zwar den russischen Handelsschiffen genau von jener Form und jener Größe, welche die anderen Nationen und insbesondere die Franzosen und Engländer als die beiden am meisten begünstigten Nationen in Konstantinopel und anderen Osmanischen Häfen ver-wenden, und die man im sich auf Russischen Handel und Schifffahrt beziehenden Artikel des Vertrags zum Beispiel genommen hat. Nach den getroffenen Feststellungen fassen die Handelsschiffe dieser bei-den Nationen, so wie diejenigen der anderen, welche über das Weiße Meer nach Konstantinopel kommen, bis zu sechzehn Tau-send Kilo oder acht Tausend Kantars, was gleichbedeutend ist mit

---

<sup>12</sup> *Vuide*. Siehe dazu sehr aufschlussreich im Hinblick auf das nahe Tschernobyly TRÉVOUX, *aaO*, [Band VIII, S. 492](#), re Spu!

<sup>13</sup> In der Hoffnung auf Gültigkeit (bzw. Genehmigung); mithin: mit Vorbe-halt der Ratifikation.

<sup>14</sup> Nach TREVOUX, [Dictionnaire universel françois et latin](#), Band V, Paris (1771), [S. 939](#) liSpu, ist *la mer blanche* der alte Name für das Marmarameer.

sechsundzwanzig Tausend vierhundert *Pouds*, der russischen Gewichtseinheit; um somit ein für alle Mal eine bestimmte Form und Größe für die russischen Schiffe festzulegen, nimmt man jenes Gabarit<sup>15</sup> vom kleinsten bis zum größten Ausmaß zur Regel, das von eintausend bis zu sechzehn Tausend Kilo oder acht Tausend Kantars reicht; dass ferner, um zu dieser Gelegenheit noch einen Beweis der Ernsthaftigkeit seines freundschaftlichen Gefühls zu geben, der Kaiserliche Hof Russlands freiwillig zulässt und verspricht, seinen Untertanen anzuordnen, dass die Schiffe, welche sie von nun an nach den Osmanischen Häfen versenden werden, das besagte Gabarit nicht überschreiten werden, noch anderwärts bewaffnet und ausgerüstet sein werden, als jene der beiden oben genannten Nationen, während sie in ihren Mannschaften Untertanen der Hohen Pforte nur im Falle der Notwendigkeit und mit Zulassung der Osmanischen Regierung beschäftigen werden, was die Hohe Pforte sich verpflichtet, gleichermaßen ihrerseits gegenüber dem Kaiserlichen Hof Russlands zu beobachten, so wie gewissenhaft und unverbrüchlich alle anderen Verpflichtungen, die im elften Artikel des Vertrags von Kaynarca genau festgelegt sind, zu bewahren, und dass man insbesondere keine anderen Eintritts- und Ausgangsabgaben von den russischen Untertanen fordern wird als jene, welche die beiden Nationen, die französische und die englische, bezahlen. Um jedes Missverständnis in den Zielen des Handels zwischen den beiden Reichen zu vermeiden, ist man wechselseitig übereingekommen, sich darüber auszudrücken und darüber außerdem eine Konvention auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit dem Sinn der Französischen und der Englischen Kapitulationen zu formulieren, indem man sie für den Russischen Handel anpasst, soweit dessen Natur dem zugänglich ist.

## ART. VII

Wie der sechzehnte Artikel des Friedensvertrags bezüglich der Fürstentümer Moldawien und Walachei sich auf die Vergangenheit bezieht, verlangt die Gegenwart doch einige Veränderungen in diesem Artikel; aus diesem Grund ist man darüber übereingekommen und verpflichtet sich die Hohe Pforte aufs Neue:

1) Dem Bekenntnis und der vollkommen freien Ausübung der Christlichen Religion auf keinerlei Weise, wie sie auch sei, Hindernisse oder Behinderungen zu bereiten, so wie der Errichtung neuer

---

<sup>15</sup> Schiffsmaß, Matrize.

Kirchen, trotz der Reparatur der alten gemäß dem wahren Sinn des oben erwähnten Artikels des Vertrags.

2) So den Klostern wie den Privaten die Ländereien und anderen Besitzungen, die ihnen in den Umgebungen von Brahilow, Chotin, Bender und anderen Orten gehörten, zurückzugeben, welche Ländereien und Besitzungen gegenwärtig die Bezeichnung von Raries tragen, zu rechnen zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags von Belgrad 1739 nach der Christlichen Ära, und 1152 der Hidschra, so wie die Vermittlung des Kaiserlichen Hofs Russlands anzunehmen zu geruhen, um verschiedene Private der beiden Fürstentümer im so friedlichen wie unwiderruflichen Besitz der Liegenschaften deren Vorfahren zu belassen, welche in den beiden Fürstentümern gelegen sind und ihnen über untersuchte Beweise zu der Zeit, als dort die Russische Regierung existierte, zugesprochen worden sind.

3) Die angemessene Achtung und Vornehmheit des Christlichen Klerus' der beiden Fürstentümer anzuerkennen und zu ehren.

4) Den Tribut der beiden Fürstentümer mit Mäßigung und Menschlichkeit aufzuerlegen, und dass er von nationalen Abgeordneten nach Konstantinopel gebracht werden wird, welche jedes Fürstentum alle zwei Jahre zur Pforte schicken wird. Keinen Pascha, Gouverneur oder solch andere Person, wer immer es sei, zu dulden, der die beiden Fürstentümer kränkt oder von ihnen irgendeine andere Zahlung oder Steuer unter welcher Bezeichnung und welchem Vorwand auch immer verlangt, solange sie fortfahren, sich regelmäßig des erwähnten Tributs zu entledigen, der einmal geregelt und festgesetzt ist; außerdem verpflichtet sich die Hohe Pforte, die ersten *Hat-i Scherifs* in ihrer ursprünglichen Kraft zu bewahren, welche Seine Hoheit der regierende Großherr diesen beiden Fürstentümern bei deren Rückkehr unter Ihre Herrschaft zur Ruhe und Sicherheit der Untertanen erlassen hat.

5) Dass jedes Fürstentum in Konstantinopel einen Christlichen *Chargé d'Affaires* des Griechischen Bekenntnisses unterhalten wird, den die Hohe Pforte mit Güte empfangen und als das Völkerrecht genießend auffassen wird, das heißt, sicher vor jeder Gewalt und Schmach.

6) Der Kaiserliche Hof Russlands seinerseits verspricht, das Einmischungsrecht, welches seinem Minister im Friedensvertrag zugunsten dieser beiden Fürstentümer vorbehalten ist, nur und einzig zur unverletzlichen Bewahrung der in diesem Artikel festgelegten Bedingungen anzuwenden.

## ART. VIII

Anstatt der Restitution, welche der Vertrag von Kaynarca den Bewohnern der Peleponnes rücksichtlich deren Grundbesitzes und anderen Gütern zusichert, welche sich seit deren Beschlagnahme den Moscheen, *Vacufs* und anderen mildtätigen Stiftungen zugeeignet worden zu sein finden, verspricht die Hohe Pforte, diese Bewohner in ganzer Richtigkeit und Gerechtigkeit zu entschädigen, indem ihnen anderer Grundbesitz oder ihren Verlusten anteilige Vorteile zugedacht werden, und der Kaiserliche Hof Russlands stimmt dem freiwillig zu, während er sich auf das Wort und Versprechen der Hohen Pforte verlässt.

## ART. IX

Indem diese Konvention als Anhang und Aufklärung des zu Kaynarca geschlossenen Friedensvertrags dient, soll sie als ein Teil des besagten Vertrags angesehen werden und auf ewig die Gelungskraft und Heiligkeit der darin festgelegten Verpflichtungen der beiden Teile bewahren; und so sind die Bevollmächtigten der beiden Teile übereingekommen, sie durch feierliche Ratifikationen unterhalb der eigenhändigen Unterschrift so Seiner Kaiserlichen Majestät der sehr Erhabenen und sehr Mächtigen Souveränen aller Russen, wie jener Seiner Hoheit des Osmanischen Sultans zu festigen, welche Ratifikationen in der gebräuchlichen Form hier in Konstantinopel, sobald es sich machen lassen wird, ausgetauscht werden sollen, spätestens aber in vier Monaten nach dem Abschluss dieser Konvention, von welcher zwei Ausfertigungen eines und desselben Inhalts angefertigt worden sind, welche die unten erwähnten Bevollmächtigten Minister zur höheren Sicherheit mit deren eignen Händen unterzeichnet haben, während sie ihnen deren gewöhnliche Siegel besetzen.

Geschehen zu Konstantinopel, am 10. März des Jahres tausendsiebenhundertneunundsiebzig.

(L. S.)

ALEXANDER STACHIEFF.

*Fin.*